

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: English and American Culture and Business Studies, B.A.
Hochschule: Universität Kassel
Standort: Kassel
Datum: 08.12.2022
Akkreditierungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Was die erforderlichen Angaben zu Studienleistungen und die überschneidungsfreie Belegbarkeit von Pflichtveranstaltungen der Fächer „English and American Studies“ und „Wirtschaftswissenschaften“ (bei angemessen verteilter Arbeitsbelastung) angeht, sieht der Akkreditierungsrat nach Stellungnahme und Nachreichung der Hochschule zum Akkreditierungsbericht dennoch Grund für eine abweichende Entscheidung.

Das Gutachtergremium schlägt auf S. 86 des Akkreditierungsberichts folgende Auflage 1 vor:

„Das System der Studienleistungen ist zu präzisieren. Dabei muss geregelt werden, welchen Umfang Studienleistungen im Rahmen der Module maximal einnehmen dürfen. Aus den Regelungen muss zudem erkennbar werden, welche Studienleistungen im jeweiligen Modul zu erbringen sind.“

Die Hochschule erläutert in ihrer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht: „In §7 Abs. 2 [der

Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang English and American Culture and Business Studies des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Kassel vom 9. Juni 2021] sind die Studienleistungen präzisiert worden. In der Zeile ‚Studienleistungen‘ im Modulhandbuch wird in den jeweiligen Modulen nun konkret benannt, wie viele Studienleistungen zu erbringen sind.“

Der Akkreditierungsrat sieht nach kursorischer Prüfung von Fachprüfungsordnung und Modulhandbuch keinen Grund, hieran zu zweifeln, und entsprechend keinen weiteren Handlungsbedarf. Die Auflage 1 wird deshalb nicht erteilt.

Das Gutachtergremium schlägt auf S. 94 des Akkreditierungsberichts folgende Auflage 2 vor:

„Eine überschneidungsfreie Belegung der Pflichtveranstaltungen in den Fächern English and American Studies und Wirtschaftswissenschaften muss gewährleistet werden und eine den ausgewiesenen ECTS-Punkten angemessene Arbeitsbelastung der beiden Fächer im Verhältnis von 120 zu 60 ECTS-Punkten muss umgesetzt werden.“

Die Hochschule hat im Rahmen ihrer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht überschneidungsfreie Beispielstudienpläne vorgelegt. Verbleibende Terminkonflikte werden u.a. durch eine flexible Gestaltung der Basismodule (ein- oder zweisemestrig) minimiert.

Hinsichtlich der im Akkreditierungsbericht bemängelten vergleichsweise höheren Arbeitsbelastung im wirtschaftswissenschaftlichen Anteil des Studiums (vgl. S. 93 ebd.) hat die Hochschule bereits reagiert. Der Anteil der Grundlagenmodule wurde laut Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht erhöht, um so den Zugang zu Schwerpunktmodulen zu erleichtern (vgl. ebd.).

Der Akkreditierungsrat sieht daher keinen weiteren Handlungsbedarf. Die Auflage 2 wird deshalb insgesamt nicht erteilt. Bei der nächsten Reakkreditierung sollte auf die Wirkung der nun umgesetzten Maßnahmen bezüglich des studentischen Arbeitsaufwands ein besonderes Augenmerk gerichtet werden.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang English and American Culture and Business Studies des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Kassel vom 9. Juni 2021 in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

